

schränkung setzte, als den Vorbehalt, für die Bundesregierungen für ihre öffentlichen Zwecke Abdrücke veranstalten zu lassen.

Nachdem nun Bezirksgerichtsrath Luz unwidersprochenermaßen mit der Stahel'schen Buchhandlung zu Würzburg einen Verlagsvertrag dahin abgeschlossen hat, daß er ihr nach erhaltener Autorisation von Seiten der Conferenz als Inhaber des Autorrechts der Protokolle dieselben in Verlag mit vollkommenem Verlagsrecht übergeben werde, so kann darüber kein Zweifel bestehen, daß Stahel das Verlagsrecht in demselben Umfange in Anspruch zu nehmen habe, wie solches dem Bezirksgerichtsrath Luz von der Conferenz eingeräumt wurde, und es kann sich lediglich darum handeln, den Umfang dieser Einräumung an Luz zu präcisiren.

In dieser Beziehung muß aber die Art und Weise, wie die Conferenz ihre erste (Folio-)Ausgabe der Protokolle behandelte, den Maßstab für die spätere Octav-Ausgabe bilden, denn wie jene die Information der Commissionsmitglieder und die Aufklärungen der Regierungen bezweckte, so sollte diese das ganze Wirken der Conferenz der freien Beurtheilung des großen Publicums unterbreiten, und hierzu war nicht bloß die Mittheilung der Discussionen, sondern es waren auch deren Grundlagen und Resultate nothwendig.

Es wurde deshalb nicht nur gemäß dem Sitzungsbeschlusse vom 26. Juni 1857 der Entwurf der drei ersten Bücher erster Lesung dem zweiten Bande der Protokolle als Beilage angedruckt und mit diesem an die Bundesregierungen hinausgegeben, sondern es verfügte ein weiterer Beschluß vom 1. März 1858, daß ein Exemplar des Entwurfes zweiter Lesung, wenn der Druck fertig geworden, der hohen Bundesversammlung vorgelegt, im Uebrigen aber mit dem Abdruck des Entwurfes und mit den über die zweite Lesung aufgestellten Protokollen unter Beifügung des inzwischen durch den Druck vervielfältigten oesterreichischen und preussischen Entwurfes in derselben Weise, wie mit dem Entwurf der Redactions-Commission (d. h. erster Lesung) und den Protokollen über die erste Lesung verfahren werden soll.

Diesem Beschlusse gemäß ward ein eigener „Beilagenband“, enthaltend den Entwurf zweiter Lesung und den preussischen und oesterreichischen Entwurf, den Protokollen beigegeben und mit diesen an die Regierungen versendet. — In gleicher Weise wurde es dann zu Hamburg unter Beibehaltung der bisherigen Geschäftsordnung mit dem Entwurf erster und zweiter Lesung des Seerechts und zuletzt mit dem Entwurf dritter Lesung zu Nürnberg gehalten, indem jedesmal die Entwürfe in eigenen Beilagenbänden zu den betreffenden Protokollen erschienen und an die Commissionsmitglieder und an die Bundesregierungen verabsolgt wurden.

Diesem zufolge müssen die verschiedenen Entwürfe allerdings als integrirende Bestandtheile der Protokolle betrachtet werden, und es verstößt nach dem eben Ausgeführten geradezu gegen den Thatbestand, wenn Korn behauptet hat, es existire kein Act, vermöge dessen einer dieser Entwürfe den Protokollen der Conferenz einverleibt oder auch nur zu denselben als Beilage übergeben worden wäre.

Es kann deshalb auch nicht wohl einem Zweifel unterliegen, daß die Conferenz, indem sie dem Bezirksgerichtsrath Luz ihr Autorrecht an den Protokollen zum Behufe einer weiteren officiellen Ausgabe übertrug, auch stillschweigend die Entwürfe mit einbegriffen habe, welche das zusammengestellte Resultat der Discussionen enthalten und ohne welche die Protokolle als ein theils unverständliches, theils unvollständiges Werk erscheinen würden.

Namentlich muß dies von dem Entwurf der dritten und letzten Lesung gelten, da gerade dieser Entwurf den Schlüsselstein

der ganzen vierjährigen Thätigkeit der deutschen Handelsgesetzgebungs-Conferenz bildet.

Daß die Conferenz auch selbst die Sache aus keinem anderen Gesichtspunkte auffaßte, ergibt sich nicht nur daraus, daß die zu Stande gebrachten Entwürfe unter ihren Augen in der Folio-Ausgabe fortwährend unter dem Titel: „Protokolle der Commission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches. Beilagenband zu den Protokollen“ veröffentlicht wurden, sondern daß auch Bezirksgerichtsrath Luz in der von ihm bereits im Jahre 1858 publicirten, daher zur Kenntniß aller Commissionsmitglieder gelangten Octav-Ausgabe die Entwürfe erster und zweiter Lesung mitpublicirt und in der Vorrede zum ersten Bande der Protokolle S. VII auf die desfallsige Genehmigung der Conferenz Bezug genommen hat.

Dieselbe Anschauung theilt aber auch die deutsche Bundesversammlung, zu deren Kenntnißnahme und Gutheißung die Veranstaltung der zweiten officiellen Ausgabe gebracht wurde, indem sie auf ein Gesuch des Buchhändlers Korn zu Nürnberg um Verleihung des Verlagsrechtes für das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch in Uebereinstimmung mit den Anträgen des handelspolitischen Ausschusses in der Sitzung vom 4. Juli 1861 den Beschluß faßte:

1. dem Buchhändler Korn durch die Bundeskanzlei eröffnen zu lassen, daß die Bundesversammlung nicht bloß sich nicht veranlaßt gefunden habe, seinem Gesuche um Verleihung des Verlagsrechtes für die allgemeine deutsche Handelsgesetzgebung Folge zu geben, sondern auch den von ihm eigenmächtig veranstalteten, als authentisch bezeichneten Abdruck der Protokolle der Handelsgesetzgebungs-Commission (d. h. des Entwurfes, denn nur diesen hatte Korn herausgegeben) als solchen nicht anzuerkennen vermöge;

2. unter Vorbehalt des Rechtes höchster und hoher Regierungen, amtliche Ausgaben der Protokolle der zu Nürnberg und Hamburg vereinigt gewesenen Handelsgesetzgebungs-Commission zu veranstalten, nur die von dem Bezirksgerichtsrath Luz veranstalteten, resp. zu veranstaltenden Ausgaben dieser Protokolle als authentisch anzuerkennen.

Aus allem diesem ergibt sich zur Genüge, daß die Behauptung des Verklagten, der Entwurf dritter Lesung sei ein selbständiges, mit den Protokollen in gar keinem Zusammenhange stehendes literarisches Erzeugniß, durch die Thatfachen vollständig widerlegt wird. Auch kann dagegen der Einwand nicht Platz greifen, daß Stahel durch die Veranstaltung eines Separatabdruckes des Handelsgesetzbuches die Selbständigkeit dieses literarischen Erzeugnisses selbst anerkannt habe, denn dergleichen Separatausgaben der Entwürfe wurden auch in der Folio-Ausgabe, namentlich deshalb veranstaltet, um die Resultate der Verhandlungen früher in die Hände der Commissionsmitglieder und der Regierungen, beziehungsweise der Bundesversammlung zu bringen, da der Druck der weitläufigen Protokolle viel Zeit hinnehmen mußte.

Als ein solcher Separatabdruck muß wohl auch der von Korn benutzte Abdruck des Entwurfes des Handelsgesetzbuches betrachtet werden, da der Entwurf in der Folio-Ausgabe noch mit dem weiteren Titel: „Protokolle der Commission u. s. w. Beilagenband zu den Protokollen 548 bis 589. Entwurf aus dritter Lesung“ versehen ist.

Hatte nun aber das dem Bezirksgerichtsrath Luz von der Handelsgesetzgebungs-Conferenz übertragene Autorrecht auch auf die zu Stande gebrachten Entwürfe als Beilagen der Protokolle sich erstreckt, und ist von diesem das Verlagsrecht darauf dem Buchhändler Stahel zu Würzburg vertragsmäßig eingeräumt worden, so muß die von der Korn'schen Buchhandlung zu Nürn-